

Stellungnahme

zum Empfehlungsverfahren 2016/12 der Clearingstelle EEG

„Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014“

Berlin, 22. Juni 2016

A. Verfahrensfragen

(a) Folgt aus dem „weiten“ Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage eine Anlage ist?

Bejahendenfalls:

i. Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob die Erzeugungsanlage und der Speicher zu einer Anlage „verklammert“ werden?

ii. Wie wirkt sich dies auf die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 2, § 93 EEG 2014 sowie die Pflicht zur Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG 2014 aus?

(b) Gilt ein Speicher auch dann als „Anlage“ i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn der Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektroauto, Pedelec) bestimmt ist?

(c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?

(d) Sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 32 Abs. 1 EEG 2014 auf Speicher anzuwenden? Bejahendenfalls, wie?

(e) Welcher Wert ist für die installierte Leistung beim Einsatz von Speichern i. S. v. § 5 Nr. 1 EEG 2014 anzulegen? Ist bei der Bestimmung der installierten Leistung erzeugungsseitig nach Energieträger bzw. nach Einbindung des Speichers in den AC- bzw. DC-Pfad zu unterscheiden? Bejahendenfalls: Wie ist diese Unterscheidung vorzunehmen?

(f) Besteht gemäß § 19 Abs. 4 i.V. mit Abs. 1 EEG 2014 ein Förderanspruch auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher nicht ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde, sich die eingespeiste Strommenge aus Erneuerbaren Energien jedoch eindeutig messtechnisch erfassen und zuordnen lässt?

Bejahendenfalls: Welche Messanordnungen sind dafür erforderlich?

B. Stellungnahme

Der BDEW weist darauf hin, dass sich die Ausführungen in dieser Stellungnahme ausdrücklich auf die Rechtslage nach dem EEG 2014 beziehen und nicht den momentanen Stand der EEG-Novelle 2016 berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen aufgrund des am 8. Juni 2016 im Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurfs zum EEG 2016. Durch die voraussichtliche Neuregelung des Anlagenbegriffs und des Themas „Speicher und EEG-Umlage“ können die Darstellungen in dieser Stellungnahme insgesamt nur bis zum Inkrafttreten des EEG 2016 gelten. Dieses Inkrafttreten wird voraussichtlich am 1. Januar 2017 sein.

Wir bitten, dies auch explizit in die Empfehlung der Clearingstelle EEG in diesem Verfahren aufzunehmen.

Frage (a)

Aus dem „weiten“ Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013¹ und vom 4. November 2015² folgt nach Auffassung des BDEW nicht, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage eine Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 ist.

Frage (b)

Die Eigenschaft eines Speichers als Bestandteil einer mobilen Verbrauchseinrichtung spricht jedenfalls nicht dagegen, dass er bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 auch als Anlage im Sinne des ersten Halbsatzes dieser Regelung gilt. Anlagen im Sinne dieser Regelung setzen keine Ortsfestigkeit voraus, jedenfalls dann nicht, wenn sie für einen nicht ortsfesten Betrieb bestimmt sind.

Frage (c)

Ein stationärer oder ein mobiler Speicher ist dann als in Betrieb genommen anzusehen, wenn erstmals Strom in den Speicher eingespeist worden ist und danach wieder ausgespeist worden ist. Letzteres ist jedenfalls dann erforderlich, wenn es sich um einen Speicher nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 handelt.

Frage (d)

Die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 32 Abs. 1 EEG 2014 sind nicht auf Speicher anzuwenden.

Frage (e)

Die Leistungsdefinition nach § 5 Nr. 22 EEG 2014 gilt für Speicher nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 entsprechend. Diese Definition lässt offen, ob die Leistung eines Speichers in Wechselspannung (AC) oder in Gleichspannung (DC) ermittelt wird. Dementsprechend ist wie im Falle von Solarstromanlagen dann eine Leistung in Gleichspannung maßgeblich, wenn der Speicher auf eine Stromabgabe in Gleichspannung ausgelegt ist, unabhängig davon, ob nach dem Speicher vor Einspeisung des Stroms in ein Netz oder in die Kundenanlage ein Wechselrichter den Gleichstrom in Wechselstrom umformt. Handelt es sich um einen

¹ Az. VIII ZR 262/12.

² Az. VIII ZR 244/14.

in Wechselstrom betriebenen Speicher, ist insoweit die wechsel-spannungsseitige Leistung des Speichers maßgeblich.

Frage (f):

Nach Ansicht des BDEW besteht gemäß § 19 Abs. 4 i.V. mit Abs. 1 EEG 2014 nur dann ein Förderanspruch auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde. Bei einer gemischten Einspeicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas und sonstigem Strom, z.B. von Strom, der als fossiler Strom über das Netz für die allgemeine Versorgung bezogen worden ist, entfällt eine Förderfähigkeit für sämtlichen Strom aus diesem Speicher, auch eine anteilige.

Wird in den Speicher ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert, kann aber die ausgespeicherte Strommenge aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas nicht eindeutig messtechnisch erfasst werden oder dem Speicher zugeordnet werden, bestünde zwar dem Grunde nach ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Förderung nach § 19 Abs. 4 und 1 EEG 2014 für diese Strommenge. Dieser Anspruch lässt sich jedoch der Höhe nach nicht beziffern, weshalb der Anlagenbetreiber diesen gegenüber dem Netzbetreiber nicht durchsetzen kann.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

I. Frage (a)

Aus dem „weiten“ Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013³ und vom 4. November 2015⁴ folgt nach Auffassung des BDEW nicht, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage eine Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 ist. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Speicher als Anlagen im Sinne von § 5 Nr. 1 EEG 2014

Gemäß § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz, EEG 2014 ist eine „Anlage“ im Sinne des Gesetzes „jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“. Gemäß dem zweiten Halbsatz der Regelung gelten „als Anlage (...) auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

Hieraus ergibt sich, dass Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, nicht bereits nach dem ersten Halbsatz der Regelung „Anlagen“ im Sinne des EEG sind. Nach Auffassung des Gesetzgebers sind sie daher keine „Einrichtung zur

³ Az. VIII ZR 262/12.

⁴ Az. VIII ZR 244/14.

Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“⁴. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber in § 5 Nr. 1 EEG 2014 die betreffenden Speicher nicht durch eine gesetzliche Fiktion den „Anlagen“ im Sinne von Halbsatz 1 der Regelung gleichstellen müssen.

Die Verwendung des Begriffs „gilt“ in § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 spricht für die Annahme einer (unwiderleglichen) gesetzlichen Fiktion. Dies ergibt sich aus Rdn. 85 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit⁵. Der Gesetzgeber wollte daher „Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“ denselben Rechtsfolgen unterwerfen wie Anlagen nach § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz, EEG 2014. Er sieht sie jedoch nicht als solche Anlagen an.

2. Speicher als Bestandteile von Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG 2014

Aus den gleichen Gründen kann auch nicht angenommen werden, dass Speicher Bestandteile von Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 sind, z.B. in Kombination mit einer Solarstromanlage oder einer anderen Stromerzeugungsanlage. Wäre dies bereits aus § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz, EEG 2014 möglich, hätte es eines weiteren Halbsatzes nicht bedurft, der ausdrücklich Speicher derselben Rechtsfolge unterwirft, wie nach § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz, EEG 2014.

Außerdem hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 EEG 2009, auf dem § 5 Nr. 1 EEG 2014 fußt und auf den der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Anlagendefinition in den Urteilen Bezug nimmt, klargestellt, dass neben der Stromerzeugungseinrichtung selber nur solche Einrichtungen Bestandteile der Anlage im Sinne der Regelung sind, die für die Stromerzeugung erforderlich sind⁶:

„Zur Bestimmung der Anlage ist daher neben der stromerzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen vom Anlagenbegriff abzustellen. Nach diesem weiten Anlagenbegriff zählen neben Generator beispielsweise auch dessen Antrieb (also Motor, Rotor oder Turbine), Fermenter, Gärrestbehälter, unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen zur Anlage. Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen sind jedoch vom Anlagenbegriff nicht erfasst, da diese Einrichtungen nicht der Stromerzeugung dienen. Auch werden mehrere selbständige Anlagen wie etwa Wasserkraftwerke, die bis zu mehrere Kilometer auseinander liegen, nicht etwa durch den Bau eines Entlastungswehres zu einer Anlage.“

Der Gesetzgeber hat damit Einrichtungen in den Anlagenbegriff einbezogen, die für den Prozess der Stromerzeugung notwendig sind, im Rahmen des Erzeugungsprozesses jedoch grundsätzlich vor der Stromerzeugung selber liegen. Den einzigen Unterschied machen die Gärrestbehälter, die zur Aufbewahrung der Residuale der Stromerzeugung dienen.

⁵ Link: http://hdr.bmj.de/page_b.1.html#an_80.

⁶ BT-Drs. 16/8148, S. 38.

Demgegenüber sind die von Halbsatz 2 des § 5 Nr. 1 EEG 2014 umfassten Speicher stets Einrichtungen, die im Rahmen des Erzeugungsprozesses hinter der Stromerzeugungsanlage liegen. Sie setzen das Vorhandensein eines Stroms, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, voraus. Dementsprechend können sie als solches auch nicht zur Stromerzeugung erforderlich sein, da diese Stromerzeugung bereits stattgefunden hat, bevor der Strom in den Speicher eingespeist worden ist.

Dies wird auch durch die Ausführungen in der v.g. Begründung zu § 3 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2009, verdeutlicht:

„Als Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien gelten nach Satz 2 auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in elektrische Energie umwandeln. Von dieser Regelung erfasst sind beispielsweise Druckluftspeicherkraftwerke, die Speicherung der Energie als Wasserstoff oder als chemische Energie.“

Folglich ist davon auszugehen, dass es sich bei Speichern nach § 5 Nr. 1, 2. HS, EEG 2014 um bloße Infrastruktureinrichtungen handelt, die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers – ausweislich der Begründung zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 im damaligen Regierungsentwurf – keine Bestandteile der Anlage sind⁷:

„Während unter betriebstechnisch erforderliche Einrichtungen beispielsweise Staumauern und Fermenter von Biogasanlagen fallen, sind Infrastruktureinrichtungen z. B. Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Messeinrichtungen, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen.“

3. Verknüpfung einer Stromerzeugungsanlage und eines Speichers zu einer gemeinsamen Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014

Die Verknüpfung einer Stromerzeugungsanlage und eines Speichers zu einer gemeinsamen Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 ist nach Auffassung des BDEW nicht möglich. Der Gesetzgeber hat sich in § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 zwar dafür entschieden, eine Einrichtung, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnimmt und in elektrische Energie umwandelt, durch die dort angelegte gesetzliche Fiktion hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Anlage nach Halbsatz 1 der Regelung gleichzustellen. Allerdings bleibt dieser Speicher damit weiterhin ein *aliud* gegenüber einer Anlage nach Halbsatz 1 der Regelung. Es kann jedenfalls keine Anlage selber sein.

Würde die Stromerzeugungsanlage, z.B. eine Solarstromanlage, und der Speicher gemeinsam eine Verbindungsleitung nutzen, wären sie beide dann als gemeinsame Anlage anzusehen, wenn die Verbindungsleitung ihrerseits Anlagenbestandteil wäre, d.h. für die Stromerzeugung erforderlich wäre. Dies liegt aber aus Sicht der Solarstromanlage nicht vor. Für die Solarstromanlage ist die Verbindungsleitung nur eine Infrastruktureinrichtung, weil sie für die Stromerzeugung in der Solarstromanlage nicht erforderlich wäre. Die Leitung würde nur dem

⁷ BT-Drs. 16/8148, S. 51.

Abtransport des Stroms zum Speicher dienen. Daher kann offen bleiben, ob die Leitung für den Speicher einen Anlagenbestandteil darstellen würde. Die Leitung würde in jedem Falle nicht zu einer Verklammerung zwischen der Stromerzeugungsanlage und dem Speicher mit dem Effekt führen, dass beide Einrichtungen Bestandteile derselben Anlage sind.

Dementsprechend ist auch bei Verbindung der Stromerzeugungsanlage und des Speichers durch weitere Einrichtungen nicht davon auszugehen, dass es sich bei beiden Einrichtungen um Bestandteile derselben Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 handelt. Beide Einrichtungen bleiben

- hinsichtlich der Anlage, die den Strom erzeugt, eine separate Anlage sowie
- hinsichtlich des Speichers eine separate Einrichtung, die durch § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 bezüglich der Rechtsfolgen einer Anlage gleichgestellt wird.

Gleiches gilt dann auch mit derselben Begründung, wenn sich die Anlage aus mehreren Stromerzeugungsanlagen zusammensetzt, wie

- verschiedene Solarstrommodule als Bestandteile einer gemeinsamen Solarstromanlage oder
- verschiedene Verbrennungsgeneratoren mit Nutzung desselben Fermenters als Bestandteile derselben Anlage

und paralleler Nutzung eines Speichers nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014.

4. Anlagen und Anlagenbestandteile nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof hat in seinen Urteilen

- vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und
- vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14

klargestellt, dass § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 ein weiter Anlagenbegriff zugrunde liege. Während nach dem (eng gefassten) Anlagenbegriff in § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 jede technisch selbständige Einrichtung eine (eigene) Anlage darstellte, sei unter einer Anlage nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen.

Für den § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 zugrunde liegenden - weiten - Anlagenbegriff, unter dem die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen ist, sei maßgeblich, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen. Hiernach sei nicht das einzelne, zum Einbau in ein Solarkraftwerk bestimmte Fotovoltaikmodul als eine (eigene) Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 anzusehen, sondern erst die Gesamtheit der Module bildet die Anlage "Solarkraftwerk".

Der Bundesgerichtshof differenziert gerade in Rdn. 24 der Entscheidung vom 4. November 2015 zwischen Bestandteilen der Anlage und Infrastruktureinrichtungen, die keine Bestandteile der Anlage sind:

„Bei Montageeinrichtungen für Solarmodule handelt es sich zwar nicht - wie etwa bei Türmen von Windenergieanlagen oder Staumauern - um für die Stromerzeugung zwingend erforderliche Komponenten (vgl. BT-Drucks. 16/8148, S. 38), da die Solarmodule auch Strom produzieren könnten, wenn sie nicht auf einem Bauwerk oder einer Freiflächenanlage montiert, sondern auf dem Boden lediglich "abgelegt" würden. Die Montageeinrichtungen sind aber für die geplante effektive Stromgewinnung gleichwohl von erheblicher Bedeutung und deshalb gerade nicht bloße Infrastruktureinrichtungen, die nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 16/8148, aaO) nicht zur Anlage zählen. So ist etwa eine möglichst vorteilhafte Ausrichtung der einzelnen Module zur Sonneneinstrahlung für die Effektivität der Stromgewinnung ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts.“

Er nimmt dabei Bezug auf die vorstehend genannte Begründung im Regierungsentwurf zum EEG 2009 und gibt diese entsprechend wieder. Daher ist davon auszugehen, dass der BGH Einrichtungen, die nach Auffassung des Gesetzgebers nicht zur Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 bzw. § 5 Nr. 1 EEG 2014 gehören, auch nicht als Anlagenbestandteile ansieht, sondern mit dem Gesetzgeber als Infrastruktureinrichtungen oder als sonstige Einrichtungen. Gleiches gilt dann für Speicher nach § 5 Nr. 1, 2. HS, EEG 2014, wenn sie eben nur als Anlagen im Sinne des ersten Halbsatzes „gelten“, aber selbst keine sind.

Dementsprechend geht der BDEW davon aus, dass die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 1 bis 3 auch im Einklang mit dem „großen Anlagenbegriff“ stehen, den der Bundesgerichtshof durch die beiden Urteile aufgestellt hat.

5. Geltung der Rechtslage für sämtliche Stromerzeugungsanlagen und Speicher nach dem EEG 2012, EEG 2009, EEG 2004 und EEG 2000

Die vorstehend unter Nr. 1 bis 4 dargestellte Rechtslage gilt für sämtliche Stromerzeugungsanlagen im zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2009, 2012 und 2014, da

- § 3 Nr. 1 EEG 2009,
- § 3 Nr. 1 EEG 2012 und
- § 5 Nr. 1 EEG 2014

den gleichen Wortlaut aufweisen und auch in den Gesetzesbegründungen zum EEG 2012 und 2014 keine Ausführungen enthalten sind, die den Begründungen zum EEG 2009 widersprechen.

Der Bundesgerichtshof hat außerdem in seinem Urteil vom 23. Oktober 2013 klargestellt, dass der Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 auch für Anlagen gilt, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind. Gleiches gilt dann, soweit überhaupt vorliegend, für die Regelung zu Speichern nach § 3 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2009.

6. Auswirkungen der Rechtslage auf die Melde- und Ausrüstungspflichten der Anlagenbetreiber nach § 6 Abs. 2, § 93 und § 9 EEG 2014

Erfüllt ein Speicher die Anforderungen von § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014, indem er zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnimmt und in elektrische Energie umwandelt, ordnet die Regelung an, dass er als „Anlage“ nach Halbsatz 1 der Regelung gilt. Dies entspricht einer Rechtsfolgenverweisung. Dementsprechend treffen sämtliche Verpflichtungen und Rechtsfolgen, die für Anlagen nach § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz, EEG 2014 angeordnet werden, auch Speicher im Sinne dieser Regelung.

a) Anlagenregistrierungspflicht nach § 6 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 EEG 2014

Nach § 6 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 EEG 2014 und der AnlRegV müssen Anlagenbetreiber insbesondere folgende Daten an das bei der BNetzA geführte Anlagenregister übermitteln:

1. Angaben zu ihrer Person und ihre Kontaktdaten,
2. den Standort der Anlage,
3. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
4. die installierte Leistung der Anlage,
5. die Angabe, ob für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Diese Verpflichtung trifft dann dem Wortlaut nach auch zu, wenn neben der Stromerzeugungsanlage selber ein Speicher nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 betrieben wird, allerdings separat für den Speicher. Wird neben einer bestehenden Stromerzeugungsanlage daher ein Speicher errichtet, wie neben einer bestehenden Solarstromanlage ein nachträglich errichteter Stromspeicher, führt dies nicht zu

- einer Erweiterung der Solarstromanlage oder
- einer Erhöhung der Leistung der Solarstromanlage

im Sinne von § 6 EEG 2014 i.V. mit der Anlagenregistrierungsverordnung.

Diesem stehen die Ausführungen in der Anlagenregistrierungsverordnung sowie in der Ermächtigungsgrundlage nach § 93 EEG 2014 nicht entgegen.

Allerdings hat die Rechtsfolge einer möglichen Nicht-Meldung des Speichers an das Anlagenregister für den Anlagenbetreiber förderseitig nur dann die Konsequenz nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn für Strom aus dem Speicher, der in das Netz eingespeist wird, tatsächlich eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden soll.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Bundesnetzagentur für Speicher derzeit keine Möglichkeit einer Meldung zum Anlagenregister vorsieht. Derzeit können nur folgende Anlagen im Anlagenregister gemeldet werden⁸:

- Windenergieanlagen an Land,
- Windenergieanlagen auf See,
- Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse,
- Anlagen zur Stromerzeugung aus Geothermie,
- Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft,
- Anlagen zur Stromerzeugung aus Gruben-, Klär- und Deponiegas,
- PV-Freiflächenanlagen und deren Genehmigungen und
- Sonstige Solarstromanlagen über das PV-Meldeportal.

Auch das Anmeldeformular der BNetzA⁹ sowie die Erläuterungen der BNetzA¹⁰ zu diesem Formular enthalten keine Ausführungen zur Anmeldefähigkeit von Speichern.

Außerdem ist zu beachten, dass Sinn und Zweck der Anmeldung von EEG-Anlagen an das Anlagenregister nach § 6 EEG 2014 i.V. mit der Anlagenregisterverordnung sind, dass der Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien erfasst wird. Würden nun Speicher auch meldepflichtig, kann es zu einer Verzerrung der Ausbauzahlen kommen. Würde z.B. für einen 20 MW-Windpark, der neu errichtet wird, zur Gewährleistung der bedarfsabhängigen Stromeinspeisung in das Netz ein 10 MW-Stromspeicher zwischen den Windpark und den Netzverknüpfungspunkt gebaut, würde es sich bei dem Speicher um eine EEG-Anlage handeln, wenn ausschließlicher Strom aus dem Windpark in den Speicher eingespeist werden würde. Er würde dann nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, i.V. mit § 19 Abs. 4 EEG 2014 sogar als förderfähige Windenergieanlage angesehen werden. Dennoch würde in diesem Falle nur eine Erzeugungsleistung von 20 MW an Windenergieanlagen neu errichtet werden. Der Speicher als solcher würde die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien nicht erhöhen.

Dementsprechend erscheint es sinnvoll, insoweit die Meldepflicht nach § 6 EEG 2014 und die Sanktion nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 hinsichtlich der Meldung von Speichern teleologisch zu reduzieren. Auch eine objektive Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB kann hier in Frage kommen.

⁸ Link:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1431/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html.

⁹

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

¹⁰

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

b) Installationspflicht von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 EEG 2014

Auch die Verpflichtungen der Anlagenbetreiber zur Ausstattung der EEG-Anlagen mit Regleinrichtungen nach § 9 EEG 2014 gilt entsprechend für Speicher, wenn dies solche nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 sind. Für andere Speicher ordnet das Gesetz keine Fiktion der Anlageneigenschaft an. Dies gilt wegen gleichlautenden Wortlauts in § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012 auch für Regeleinrichtungen nach § 6 EEG 2009 und 2012 einschließlich der Übergangsregelungen in § 66 EEG 2009 und EEG 2012.

Eine teleologische Reduktion wie bei der Meldepflicht nach § 6 EEG 2014 erscheint hier nicht angezeigt, weil der *telos* von § 9 EEG 2014 bzw. § 6 EEG 2009/2012 ein anderer ist. Wird der Stromspeicher am gleichen Standort wie die EEG-Anlage betrieben, kann es zu einer gleichzeitigen Einspeisung von Strom aus der Anlage wie aus dem Speicher in das Netz kommen. Dies trifft z.B. dann zu, wenn die Speicherkapazität erreicht worden ist und gleichzeitig die EEG-Anlage noch weiter Strom erzeugt. Dementsprechend ist es für diesen Fall sinnvoll, beide Einrichtungen über eine Regeleinrichtung nach § 9 Abs. 1 EEG 2014 anzu steuern, um sicherzustellen, dass im Falle eines Netzkapazitätsengpasses aus beiden Einrichtungen keine oder nur eine reduzierte Leistung in das Netz eingespeist wird.

Gleiches gilt umso mehr, wenn die EEG-Anlagen sowie der Speicher über zwei verschiedene Netzverknüpfungspunkte in das Netz einspeisen, wenn es sich dann hinsichtlich des Speichers überhaupt um einen solchen nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 handelt. Hier existiert rein örtlich bereits eine doppelte Betroffenheit des Netzes.

Allerdings sind die Zusammenfassungenregelungen nach § 9 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 EEG 2012 sowie nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 nicht auf die Stromerzeugungsanlagen und den Speicher zusammen anzuwenden. Wie vorstehend unter Nr. 1 bis 5 dargestellt, hat der Gesetzgeber zwar eine Gleichsetzung von Speichern, die den Vorgaben von § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 entsprechen, mit Anlagen nach Halbsatz 1 der Regelung angeordnet. Dementsprechend treffen die Betreiber dieser Speicher die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten, wie Betreiber von Anlagen nach § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz, EEG 2014.

Allerdings bleibt der Speicher für die Stromerzeugungsanlage weiterhin ein *aliud*, d.h. eine andere Einrichtung. Eine leistungsseitige Zusammenfassung von Anlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2014 ist dagegen nur anwendbar auf Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie. § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 lässt offen, ob der Speicher bei z.B. ausschließlicher Speisung durch Strom aus solarer Strahlungsenergie auch als „Anlage zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie“ anzusehen ist. § 19 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014 ließe dies zwar vermuten. Allerdings ordnet § 19 Abs. 4 Satz 2 ausdrücklich die Anwendung der für die eigentliche Stromerzeugungsanlage geltenden Förderregelungen an. Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn bereits der Speicher nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 selber als Anlage zur Stromerzeugung aus dem entsprechenden Energieträger definiert worden wäre.

Folglich ist davon auszugehen, dass ein Speicher, auf den § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 anzuwenden ist, selber für sich gesehen keine Stromerzeugungsanlage eines speziellen Energieträgers ist, z.B. eine Solarstromanlage. Der Förderanspruch für Strom aus diesem

Speicher ergibt sich dann erst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 EEG 2014 unter Anwendung der für die eigentliche Stromerzeugungsanlage geltenden Regelungen. Dementsprechend kann dieser Speicher dann auch nicht

- als Solarstromanlage nach § 9 Abs. 3 EEG 2014 oder den Regelungen der Vorgängerfassungen des EEG 2014 und
- als Anlage zur Stromerzeugung aus einem bestimmten Energieträger nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 oder Absatz 2 EEG 2014 (einschl. der Regelungen der Vorgängerfassungen)

mit der korrespondierenden Stromerzeugungsanlage desselben Energieträgers leistungseitig zusammengefasst werden.

II. Frage (b)

Die Eigenschaft eines Speichers als Bestandteil einer mobilen Verbrauchseinrichtung spricht jedenfalls nicht dagegen, dass er bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 auch als Anlage im Sinne des ersten Halbsatzes dieser Regelung gilt. Anlagen im Sinne dieser Regelung setzen keine Ortsfestigkeit voraus, jedenfalls dann nicht, wenn sie für einen nicht ortsfesten Betrieb bestimmt sind. Bei Solarstromanlagen nach dem EEG 2009 und EEG 2012 (alt), die vom Anlagenbetreiber für einen ortsfesten Einsatz vorgesehen waren, kam der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 4. November 2015 noch zu einer anderen Sichtweise.

Allerdings gelten Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, nur dann als Anlagen im Sinne von § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014, wenn sie das genannte Ausschließlichkeitsprinzip wahren. Der Begriff „ausschließlich“ nimmt hier Bezug auf die zwischengespeicherte Energie. Wenn hiervon nur derjenige Anteil der zwischengespeicherten Energie gemeint wäre, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, im übrigen aber eine Einspeicherung von Energie zulässig wäre, die nicht aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, wäre der Begriff „ausschließlich“ nicht notwendig gewesen. Vielmehr hätte eine „Soweit-Regelung“ genügt. Die Bezugnahme des Begriffs „Anlage“ bzw. „Einrichtung“ auf diejenigen Energiemengen, die aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammen, hätte sich dann auch ohne den Begriff „ausschließlich“ ergeben.

Dementsprechend macht die Verwendung des Begriffs „ausschließlich“ in § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz“, EEG 2014 nur dann Sinn, wenn man ihn auf die Herkunft der gesamten Energiemengen bezieht, die in der Einrichtung eingespeichert worden sind.

Mobile Speicher, die nicht nur Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas einspeichern, sondern auch aus anderen Energieträgern, können daher bereits nicht unter § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 fallen und damit auch keine Anlage nach § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz, EEG 2014 sein.

Gleiches gilt jedoch auch für mobile Verbrauchseinrichtungen mit Speichern, die ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas einspeichern, und die nicht zur Wiedereinspeicherung des Stroms sondern nur zu seinem ausschließlichen Verbrauch in diesen Verbrauchseinrichtung vorgesehen sind. § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 ist u.a. nur dann anwendbar, wenn die betreffende Einrichtung die zwischengespeicherte Energie in elektrische Energie umwandelt. Dies findet bei mobilen Verbrauchseinrichtungen mit Speichern nicht statt, die nur zur Erzeugung von mechanischer bzw. Fortbewegungsenergie aus der zwischengespeicherten Energie vorgesehen sind, und nicht zur Wiedererlangung der elektrischen Energie nach der Zwischenspeicherung.

Schließlich ist bereits fraglich, ob Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen überhaupt „Anlagen“ im Sinne von § 5 Nr. 1 EEG 2014 sein sollen. Gemäß dem Gesetzeszweck in § 1 EEG 2014 dient das Gesetz dem Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird nicht nur an der in das Netz eingespeisten Strommenge bemessen, sondern auch anhand der in entsprechenden Anlagen erzeugten Strommenge. Dies wird dadurch gewährleistet, dass das Gesetz hinsichtlich der Erreichung der Ausbauziele auf die installierte Leistung der Anlagen Bezug nimmt, nicht auf die Strommengen aus diesen Anlagen, geschweige denn nur auf die eingespeisten Strommengen.

Soweit für die Erreichung des Gesetzeszwecks die Förderung von entsprechenden Stromerzeugungsanlagen nach den Feststellungen des Gesetzgebers notwendig ist, soll das Gesetz dem Betreiber der entsprechenden Stromerzeugungsanlagen einen Förderanspruch gewähren. Wird, wie beim EEG 2012 (neu) und dem EEG 2014¹¹ der Förderanspruch nur dann gewährt, wenn der Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, soll § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, ggf. i.V. mit § 19 Abs. 4 EEG 2014 auch dem Betreiber des Speichers einen entsprechenden, gleichlautenden Förderanspruch gewähren. Dementsprechend kann ein Speicher in einer mobilen Verbrauchseinrichtung nur dann eine „Anlage“ im Sinne dieser Regelung sein, wenn diese Verbrauchseinrichtung bzw. der Speicher auch teilweise zur Wiedereinspeisung des Stroms in das Netz vorgesehen ist. Dies gilt dann allerdings nur, wenn der Speicher und die Verbrauchseinrichtung sämtliche der sonstigen Voraussetzungen von § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 einhalten.

III. Frage (c)

Ein stationärer oder ein mobiler Speicher ist dann als in Betrieb genommen anzusehen, wenn erstmals Strom in den Speicher eingespeist worden ist und danach wieder ausgespeist worden ist. Letzteres ist jedenfalls dann erforderlich, wenn es sich um einen Speicher nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 handelt.

¹¹ Vorbehaltlich der nach den Übergangsregelungen der beiden Gesetze angesetzten Förderung für den nicht in das Netz eingespeisten Strom für bestimmte Bestandsanlagen.

Bei einem stationären Speicher muss dieser Speicher außerdem vor der betreffenden Einspeisung an dem für den endgültigen Betrieb vorgesehenen Standort installiert worden sein. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Gemäß § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 gelten Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, als Anlage nach Halbsatz 1 der Regelung. Dementsprechend gelten dann für diese fingierten Anlagen auch alle weiteren Regelungen des EEG, soweit sie Anlagen betreffen. Folglich ist auch die Inbetriebnahmedefinition des § 5 Nr. 21 EEG 2014 auf diese Speicher anzuwenden.

Gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 wird die „**Inbetriebnahme**“ definiert als die

„erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit Erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme“.

Grundlegende Voraussetzung für die Inbetriebnahme eines Speichers wie für jegliche EEG-Anlage auch ist daher die technische Betriebsbereitschaft. Ist der Speicher nicht technisch betriebsbereit, d.h. nicht technisch für einen bestimmungsgemäßen Betrieb betriebsfähig, kann er auch nicht in Betrieb genommen werden.

Die technische Betriebsbereitschaft alleine reicht gemäß der Rechtsprechung, die zur Inbetriebnahme von EEG-Anlagen ergangen ist, jedoch noch nicht für die Inbetriebnahme des Speichers aus.¹² Vielmehr ist für EEG-Anlagen auch der Abschluss des Vertriebsprozesses sowie die Stromerzeugung und -abgabe an eine externe Verbrauchseinrichtung notwendig gewesen. Hinzu tritt als weitere Inbetriebnahmeanforderung

- für EEG-Anlagen im zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2009, 2010 und 2012 (alt) die ortsfeste Montage auf den vom Anlagenbetreiber vorgesehenen Befestigungen, wenn der Anlagenbetreiber ein solches Errichtungskonzept geplant hat, und
- für EEG-Anlagen im zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2012 (neu) und EEG 2014 die ortsfeste Montage der EEG-Anlage, so dass diese fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde.

Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für einen Speicher nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Stromabgabe an eine externe Verbrauchseinrichtung ist jedoch wie folgt zu differenzieren:

¹² LG Aachen, Urteil vom 13. Februar 2008, Az. 42 O 90/07; Clearingstelle EEG, Verfahren 2010/1.

Für eine EEG-Anlage, die der Stromerzeugung dient, ist ein wesentliches Kriterium ihrer Inbetriebnahme, dass sie auch tatsächlich Strom erzeugt hat. Die Clearingstelle EEG hat dies in der Entscheidung im Verfahren 2010/1 und den hierauf aufbauenden Folgeentscheidungen ergänzt durch die Anforderung der Abgabe des in der Anlage erzeugten Stroms an externe Verbrauchseinrichtungen. In der Praxis bedeutet dies gerade für Solarstromanlagen, dass ein Spannungsaufbau innerhalb der Anlage für die Inbetriebnahme derselben nicht ausreicht.

Der BDEW sieht dieses Erfordernis jedoch für einen Speicher nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 nicht als notwendig an. Gemäß § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 gelten Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, als Anlage nach Halbsatz 1 der Regelung. Die Anforderungen für die Anwendung dieser Regelung durch Speicher sind folglich, dass die Einrichtung

- Energie aufnimmt und zwischenspeichert, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, und
- danach wieder in elektrische Energie umwandelt.

Eine Abgabe der elektrischen Energie an externe Verbrauchseinrichtungen ist damit nach dieser Definition nicht erforderlich. Insbesondere ist auch denkbar und durchaus vom Anwendungsbereich der Regelung umfasst, dass die elektrische Energie nach Zwischenspeicherung in ein Netz eingespeist wird. Dies ist z.B. sinnvoll bei Speichern für Windenergieanlagen, die diskontinuierlich Strom erzeugen und bei denen der Speicher eine bedarfsgerechte Einspeisung gewährleisten soll.

Daher reicht es für die Inbetriebnahme des Speichers aus, wenn der Strom aus dem Speicher ausgespeist worden ist. Eine Ausspeisung an Verbrauchseinrichtungen ist jedenfalls bei Speichern nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014 nicht erforderlich.

Zu beachten ist aber, dass für die Inanspruchnahme der EEG-Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2012 für Strom, der aus einem Stromspeicher ausgespeist und Verbrauchseinrichtungen des Anlagen- bzw. Speicherbetreibers zugeführt worden ist, allerdings auch die Versorgung dieser Einrichtungen durch den Speicher vor bzw. bis zu dem in § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 genannten Stichtag nachgewiesen werden muss. In diesem konkreten Fall wird folglich an den Verwendungszweck des Stroms aus dem Speicher eine Sonderanforderung, nämlich die Verwendung des eigen erzeugten Stroms als Selbstverbrauch, gestellt.

Die **Nachweispflicht für die Inbetriebnahme** und für dessen Zeitpunkt liegt beim Betreiber der EEG-Anlage.¹³ Ist dieser personenverschieden vom Betreiber des Speichers, ist der Nachweis im Innenverhältnis zwischen dem Betreiber des Speichers und dem der EEG-Anlage zu klären.

¹³ Vgl. LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 20. Februar 2004, Az. 13 O 91/03, IR 2004, S. 110; LG Aachen, Urteil vom 13. Februar 2008, Az. 42 O 90/07.

Hinsichtlich der Form des Nachweises der Inbetriebnahme des Speichers kann keine generelle Empfehlung ausgesprochen werden, da diese die unterschiedlichsten Fälle des Einsatzes von Speichern berücksichtigen müsste.

Generell zulässig, wenngleich mit den dort genannten Einschränkungen hinsichtlich der Schlüssigkeit und der Validität, sind die in der Entscheidung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2010/1 genannten Nachweisformen. Hierbei kommt insbesondere dem Nachweis des mit der Installation des Speichers beauftragten Installateurs in der Praxis besonderes Gewicht zu.

Der Nachweis der Einspeisung von Strom aus einer Erzeugungsanlage zu einem gewissen Zeitpunkt und der Ausspeisung des Stroms in das Netz bzw. in die Verbrauchseinrichtung des Anlagenbetreibers eines Dritten kann unter Einsatz von Messeinrichtungen erfolgen. Reine Arbeitsmesseinrichtungen sind dafür nur dann geeignet, wenn die Ablesungen und folglich die Erfassung der relevanten Strommengen dann zu den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten stattgefunden haben. Wenn registrierende Leistungsmessungen eingesetzt werden, z.B. bei einem heterogenen Eigenversorgungskonzept, kann der Nachweis der Inbetriebnahme des Speichers auch durch die registrierten Leistungswerte der Messeinrichtung geführt werden, wenn die entsprechenden Strommengen nachweislich Strommengen aus diesem Speicher sind.

IV.Frage (d)

Die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 32 Abs. 1 EEG 2014 sind nicht auf Speicher anzuwenden.

1. Speicher als „Stromerzeugungsanlage“ nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014

Speicher können für die Zwecke des EEG 2014 „Anlagen“, d.h. EEG-Anlagen darstellen. Sie sind damit weder Bestandteil der „Anlage“ noch aus anderen Gründen für einen weiten technischen Anlagenbegriff mit anderen Anlagen zu verklammern (siehe ausführlich zu Frage (a) vorstehend unter I.). Sie sind gleichermaßen und unabhängig von dem Energieträger, der die Energie für die Einspeicherung in den Speicher liefert, aber auch als **Stromerzeugungsanlagen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014**. Hiervon geht sowohl die Bundesnetzagentur in ihrer Konsultationsfassung eines Leitfadens zur Eigenversorgung,¹⁴ als auch die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung 2014/31 aus.¹⁵ Auch wenn die Ansicht der Bundesnetzagentur und des BDEW in der Frage, wie der Stromerzeugungsanlagen-Begriff auszulegen ist,¹⁶ aus-

¹⁴ Stand 16. Oktober 2015, S. 99.

¹⁵ Vom 2. Juni 2015, Rdn. 142 ff.: Speicher nehmen die Funktion eines Letztverbrauchers bei der Einspeicherung und die Funktion einer Stromerzeugungsanlage bei der Ausspeicherung wahr.

¹⁶ BNetzA: Im Kern ist die Stromerzeugungsanlage der Generator, S. 18; BDEW: Stromerzeugungsanlage ist die Anlage nach dem jeweiligen Fachgesetz, vgl. die BDEW-Stellungnahme zum BNetzA-Leitfaden, unter III 1, S. 6 ff., abzurufen unter: [https://www.bdeu.de/internet.nsf/id/C6C23D2ABB737C81C1257F06003C0D21/\\$file/BDEW-SN-BNetzA-Leitfaden%20zur%20Eigenversorgung-final.pdf](https://www.bdeu.de/internet.nsf/id/C6C23D2ABB737C81C1257F06003C0D21/$file/BDEW-SN-BNetzA-Leitfaden%20zur%20Eigenversorgung-final.pdf).

einandergo, ist das Ergebnis in dieser Frage gleich: Der Speicher ist als eigene Stromerzeugungsanlage anzusehen.

2. Keine entsprechende Anwendung von § 32 Abs. 1 EEG 2014

§ 32 Abs. 1 EEG 2014 zur Anlagenzusammenfassung kann auf einen Speicher und eine Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 nicht angewandt werden. Die Feststellung, dass es sich bei dem Speicher um eine eigene Stromerzeugungsanlage handelt, eröffnet zwar den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 2 Nr. 4 3. HS. EEG 2014 für eine Zusammenfassung. § 32 Abs. 1 EEG 2014 kann aber nicht angewandt werden, weil die Voraussetzung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 für den Speicher und die zusammenfassende Anlage nicht vorliegt und der Sinn und Zweck des § 32 Abs. 1 EEG 2014 gegen eine Zusammenfassung spricht.

§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 setzt für eine Anlagenzusammenfassung voraus, dass die Anlagen – hier bspw. EEG-Anlage und Speicher, der als EEG-Anlage gilt, weil er ausschließlich mit EE-Strom befüllt wird – **Strom aus gleichartigen Energien erzeugen**. Dies ist indes nicht der Fall. Die „entsprechende“ Anwendung von § 32 Abs. 1 EEG 2014 bezieht sich nur darauf, dass die Vorschrift ausweislich ihres Wortlauts „ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19“ gilt. Die Voraussetzungen müssen aber vorliegen.

Die im Speicher bei der Einspeicherung in eine andere Energieform umgewandelte Energie wird bei der Ausspeicherung erneut in elektrische Energie umgewandelt. Damit besteht im Vergleich zur Stromerzeugung aus allen anderen Erneuerbaren Energien ein Unterschied sowohl bzgl. des verwendeten Energieträgers als auch der Stromerzeugungstechnik.¹⁷

Darüber hinaus **spricht gegen eine entsprechende Anwendung auf Speicher auch der Sinn und Zweck der Zusammenfassungsvorschrift**, der ein Anlagensplitting verhindern soll, das der vergütungs- bzw. im vorliegenden Fall der EEG-umlageseitigen Optimierung dient. Ein solches Anlagensplitting kommt aber bei einem Speicher und einer EEG-Anlage von vornherein nicht in Frage, da Speicher und Anlage nicht künstlich in mehrere kleine Stromerzeugungsanlagen aufgeteilt werden können.¹⁸

3. Auswirkungen auf 10 MWh-Grenze?

Im Ergebnis ist damit für die Beurteilung, ob EEG-Umlage anfällt, daher einmal der Letztverbrauch des Speichers und einmal der weitere Letztverbrauch nach Ausspeicherung sowie der Direktverbrauch aus der Anlage zu betrachten. So können Speicher und Anlage als Stromerzeugungsanlagen bspw. jeweils die Ausnahme des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 in Anspruch nehmen, wenn ihre installierten Leistungen unter 10 kW liegen. Allerdings ist nach Auffassung des BDEW die Inanspruchnahme der Befreiung für 10 MWh nur einmal möglich. Die Befreiung von 10 MWh/a ist dagegen nicht anlagenbezogen.

¹⁷ Siehe oben unter Frage (a) am Ende, sowie die Empfehlung der Clearingstelle EEG 2014/31 Rdn. 148, dort zur Zusammenfassung von PV-Anlagen und Speichern.

¹⁸ Vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG 2014/31 Rdn. 147.

Da die befreiten 10 MWh/a in Bezug gesetzt werden zu der Voraussetzung „wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW“ (im Plural) und sich die Befreiungen auf die netzanschlussbezogenen „Eigenversorgungen“ (§ 61 Abs. 2 Einleitungssatz EEG 2014) beziehen, sind jedenfalls bei mehreren 10 kW-Anlagen für eine Eigenversorgungskonstellation insgesamt nur 10 MWh/a von der EEG-Umlage befreit. Wird ein Speicher von höchstens 10 kW mit einer vollständig EEG-umlagebefreiten Bestandsanlage kombiniert, gilt die 10 MWh/a-Grenze allerdings nur hinsichtlich des Verbrauchs von ausgespeichertem Strom. Weder die eingespeicherten noch die direkt aus der Anlage letztverbrauchten Strommengen sind dann auf die 10 MWh/a-Grenze anzurechnen. Denn § 61 Abs. 3 EEG 2014 stellt einen eigenen Befreiungstatbestand dar, der insoweit *lex specialis* ist.¹⁹

V. Frage (e)

Gemäß § 5 Nr. 1, Halbsatz 2, EEG 2014 gilt ein Speicher als Anlage im Sinne von Halbsatz 1, wenn die Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnimmt und in elektrische Energie umwandelt. Insoweit gilt dann auch die Leistungsdefinition nach § 5 Nr. 22 EEG 2014 für diesen Speicher entsprechend.

§ 5 Nr. 22 EEG 2014 definiert die „installierte Leistung“ einer Anlage (als) die „elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“. Maßgeblich ist daher die höchste, unter bestimmungsgemäßigem Betrieb abgebbare Leistung des betreffenden Speichers.

Diese Definition lässt offen, ob die Leistung eines Speichers in Wechselspannung (AC) oder in Gleichspannung (DC) ermittelt wird. Dementsprechend ist wie im Falle von Solarstromanlagen dann eine Leistung in Gleichspannung maßgeblich, wenn der Speicher auf eine Stromabgabe in Gleichspannung ausgelegt ist, unabhängig davon, ob nach dem Speicher vor Einspeisung des Stroms in ein Netz oder in die Kundenanlage ein Wechselrichter den Gleichstrom in Wechselstrom umformt.

Handelt es sich um einen in Wechselstrom betriebenen Speicher, ist insoweit die wechsellspannungsseitige Leistung des Speichers maßgeblich.

VI. Frage (f)

Bei der Beantwortung dieser Frage muss zwischen der Förderfähigkeit und dem dann notwendigen Messkonzept differenziert werden:

¹⁹ Vgl. auch die BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage (2. Aufl.), S. 117.

1. Förderfähigkeit

Nach Ansicht des BDEW besteht gemäß § 19 Abs. 4 i.V. mit Abs. 1 EEG 2014 nur dann ein Förderanspruch auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde. Bei einer gemischten Einspeicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas und sonstigem Strom, z.B. von Strom, der als fossiler Strom über das Netz für die allgemeine Versorgung bezogen worden ist, entfällt eine Förderfähigkeit für sämtlichen Strom aus diesem Speicher, auch eine anteilige.

Wird in den Speicher ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert, kann aber die ausgespeicherte Strommenge aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas nicht eindeutig messtechnisch erfasst werden oder dem Speicher zugeordnet werden, bestünde zwar dem Grunde nach ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Förderung nach § 19 Abs. 4 und 1 EEG 2014 für diese Strommenge. Dieser Anspruch lässt sich jedoch der Höhe nach nicht beziffern, weshalb der Anlagenbetreiber diesen gegenüber dem Netzbetreiber nicht durchsetzen kann.

Der *Gesetzeswortlaut* von § 19 Abs. 4 EEG 2014 lässt nicht gänzlich erkennen, ob es für die Beibehaltung des Förderanspruchs des Anlagenbetreibers unschädlich ist, ob neben Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas auch Strom aus anderen Herkünften in den Speicher eingespeist worden ist. Gerade die Sätze 2, 3 und 4 der Regelung sprechen aber für eine restriktive Handhabung der Regelung.

Allerdings ist *in gesetzensystematischer Hinsicht* durch die Bezugnahme auf § 19 Abs. 1 EEG 2014 klargestellt, dass der Strom, der letztlich förderfähig sein soll, in Anlagen erzeugt worden sein muss, in denen ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden. Anlagen, die selber nicht diesem Ausschließlichkeitsprinzip entsprechen, können auch keinen Strom erzeugen, der bei Zwischenspeicherung im Rahmen von § 19 Abs. 4 EEG 2014 förderfähig sein soll. Dies betrifft insbesondere die parallele Verwendung von nach dem EEG förderseitig zugelassenen Erneuerbaren Energien oder Grubengas und sonstigen, z.B. fossilen Einsatzstoffen.²⁰

Außerdem ist durch § 19 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014 klargestellt, dass der betreffende Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert werden muss. Erfolgt die Einspeicherung erst nach einer Nutzung des Netzes für die allgemeine Versorgung, ist diese Regelung dem Wortlaut nach jedenfalls nicht anwendbar. Hierfür spricht auch der Wortlaut von § 19 Abs. 4 Satz 3 EEG 2014, der als Parallelbetrachtung die Direkteinspeisung des Stroms aus der Anlage in das Netz wählt:

„Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste.“

²⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 6. November 2013, Az. VIII ZR 194/12), REE 2014, S. 14 ff; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Mai 2015, Az. I-27 U 2/14, REE 2015, S. 127 ff. LG Kiel, Urteil vom 28. September 2001, Az. 16 O 55/00, RdE 2002, S. 26.

Gegen die Zulässigkeit der parallelen Einspeicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas und aus sonstigen Energieträgern spricht hingegen Satz 2 der Regelung:

„In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird.“

Würde die parallele Einspeicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas und aus sonstigen Energieträgern in den Speicher zulässig sein, würde Satz 2 der Regelung dazu führen, dass für die gesamte aus dem Speicher in das Netz eingespeiste Strommenge der Förderanspruch nach § 19 Abs. 4 Satz 1 i.V. mit Absatz 1 bestünde. Dies würde somit auch den Strom aus sonstigen Energieträgern umfassen, der im Speicher eingespeichert worden ist, und dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgespeichert wird.

Hätte der Gesetzgeber den Förderanspruch dagegen nur für diejenige Strommenge gewähren wollen, die aus der Stromerzeugungsanlage, die ausschließlich mit Erneuerbaren Energien oder Grubengas betrieben wird, in den Speicher eingespeist wird, hätte er in § 19 Abs. 4 Satz 2 EEG 2014 eine „Soweit-Regelung“ wählen müssen. Dies ist allerdings nicht erfolgt. Eine Selektion der Strommengen vor der Einspeisung nach anteiligem Strom aus Erneuerbaren Energien bzw. Grubengas und anteiligem Strom aus sonstigen Energieträgern ist jedenfalls gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. März 2015 (Az. VIII ZR 110/14, Rdn. 42) nicht zulässig. Dementsprechend könnte der Anlagenbetreiber nicht anteilig den förderfähigen Strom in das Netz einspeisen, und den nicht förderfähigen zur Eigenverbrauchsdeckung oder der Belieferung Dritter außerhalb des Netzes verwenden.

Ebenfalls eher gegen die Zulässigkeit der parallelen Einspeicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas und aus sonstigen Energieträgern spricht Satz 4 der Regelung. Dieser stellt ausdrücklich klar, dass der Förderanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 auch bei einem gemischten Einsatz von Erneuerbaren Energien und Speichergasen besteht. Strom aus sonstigen Energieträgern entspricht aber nicht Speichergasen nach 5 Nr. 29 EEG 2014. Vielmehr spricht die dortige Definition des „Speichergases“ eher für eine enge Auslegung von § 19 Abs. 4 EEG 2014, da es ausschließlich unter Einsatz von Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt worden sein muss:

„29. „Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird“.

Der *Sinn und Zweck* von § 19 Abs. 4 EEG 2014 spricht für eine enge Auslegung der Regelung.

§ 19 Abs. 4 EEG 2014 wird im Regierungsentwurf des EEG 2014 nicht separat begründet, fußt gemäß der dortigen Darstellung zu dieser Regelung aber auf § 16 Abs. 2 EEG 2012. Diese Regelung war insoweit wortgleich zu § 19 Abs. 4 EEG 2014, mit Ausnahme des letzten Satzes von § 16 Abs. 2 EEG 2012, der im Rahmen der Förderung, die durch das EEG 2014 gewährt werden soll, nicht mehr notwendig ist. Dieser Satz wurde zudem bereits durch das PV-Änderungsgesetz 2012 gestrichen.

Die Begründung zum Fraktionsentwurf zum EEG 2012²¹ führt zu § 16 Abs. 2 EEG 2012 Folgendes aus:

„Absatz 2 greift § 16 Absatz 3 EEG 2009 auf und setzt die entsprechenden Empfehlungen der wissenschaftlichen Berichte zum EEG-Erfahrungsberichts um. Hierdurch werden die Anforderungen und Rechtsfolgen der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas transparenter geregelt und Rechts- und Planungssicherheit geschaffen. Im Einzelnen:

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 16 Absatz 3 EEG 2009 und stellt klar, dass die Ansprüche auf Vergütung auch bestehen, wenn Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas vor der Einspeisung zwischengespeichert wurde. Eine Zwischenspeicherung setzt voraus, dass der Strom von der Erzeugungsanlage direkt zu dem Speicher geleitet und nicht durch ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 7 durchgeleitet wird. Zu vergüten ist nach Satz 2 der Strom, der aus dem Speicher in das Netz ausgespeist wird. Als Speicher kommen Pumpspeicherkraftwerke, Druckluftspeicher, Batteriespeicher wie etwa Redox-flow-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien in Betracht. Bei Batterien, in denen Strom aus solarer Strahlungsenergie zwischengespeichert wird, ist insbesondere das Doppelvermarktungsverbot nach § 56 zu beachten und eine Doppelförderung im Zusammenhang mit dem § 33 Absatz 2 auszuschließen: Wird Strom aus solarer Strahlungsenergie in einer Batterie zwischengespeichert und hierfür die Eigenverbrauchsvergütung nach § 33 Absatz 2 in Anspruch genommen, kann für diesen Strom, der nach der Zwischenspeicherung in das Netz eingespeist wird, nach Absatz 2 Satz 5 keine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen werden.

Als Speicher kommen auch Speichergase im Sinne des § 3 Nummer 9a wie insbesondere Wasserstoff in Betracht. Zur Speicherung in Form von Wasserstoff wird der Strom aus erneuerbaren Energien – z. B. aus Windstrom – zur Elektrolyse von Wasser eingesetzt, wodurch Wasserstoff und Sauerstoff entstehen. Der in Speichertanks oder Untertage-Gasspeichern gut speicherbare Wasserstoff kann zu einem späteren Zeitpunkt in Gaskraftwerken, Blockheizkraftwerken oder Brennstoffzellen wieder in Strom rückumgewandelt werden. Eine zusätzliche Option zur Speicherung von Wasserstoff bietet dessen Methanisierung (Umwandlung zu Methan) zum Zwecke der Einspeisung in das Erdgasnetz. Hierfür muss allerdings mit notwendigen Qualifizierungen des Erdgasnetzes – z. B. der Umrüstung von Transportkapazitäten und Übergabestationen für einen bidirektionalen Gastransport – und damit verbundenen Infrastrukturinvestitionen gerechnet werden. Die Höhe der Vergütung des Stroms aus dem Zwischenspeicher entspricht nach Satz 3 der Vergütungshöhe, die nach dem EEG von dem Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zu zahlen gewesen wäre, wenn der Strom ohne Zwischenspeicherung in das Netz eingespeist worden wäre. Eine Zusatzvergütung für eventuelle Investitionen des Anlagenbetreibers in Zwischenspeichertechnologien ist hiermit folglich nicht verbunden. Durch Satz 4 wird klargestellt, dass der gemischte Einsatz von Speichergasen wie Wasserstoff und er-

²¹ BT-Drs. 17/6071, S. 65.

neuerbaren Energien wie Biogas, Klärgas oder Deponiegas dem in Absatz 1 normierten Ausschließlichkeitsprinzip nicht entgegensteht.“

Auch diese Ausführungen lassen nicht erkennen, ob die Verwendung von Strom aus anderen Energieträgern als Erneuerbaren Energien oder Grubengas bei der Einspeicherung zulässig ist, oder nicht. Allerdings geht der Gesetzgeber – wie der Wortlaut von § 19 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014 nahelegt – von einer Unzulässigkeit der Netznutzung und somit einer Direkteinspeicherung des Stroms aus der Anlage in den Speicher aus. Die exemplarische Aufzählung von Pumpspeicherkraftwerken, Druckluftspeichern und Batteriespeichern wie etwa Redox-flow-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien lässt wiederum keinen Rückschluss dazu zu, ob die Beladung dieser Speicher auch mit Strom aus anderen Energieträgern als Erneuerbaren Energien oder Grubengas erfolgen kann. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist dies zwar möglich und es wird in der Mehrzahl der Fälle auch praktiziert. Allerdings wird die auch nur anteilige Vergütungsfähigkeit des Stroms aus Pumpspeicherkraftwerken – entsprechend ihrem regenerativen Anteil – im Rahmen des EEG wegen Verstoßes gegen das Ausschließlichkeitsprinzip generell abgelehnt.²² Dementsprechend ist die Nennung der Pumpspeicherkraftwerke in der Gesetzesbegründung mindestens missverständlich.

Wie vorstehend dargestellt, geht der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzssystematik von einer strengen Anwendung des Ausschließlichkeitsprinzips aus. Dies wurde auch durch die bisherige Rechtsprechung zum Ausschließlichkeitsprinzip bestätigt.²³

§ 19 Abs. 1 EEG 2014 stellt klar, dass der Strom, der letztlich förderfähig sein soll, in Anlagen erzeugt worden sein muss, in denen ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden. Ein Mischeinsatz mit anderen Energieträgern führt zum Ausschluss der Förderung für den während dieser Zeiträume erzeugten und eingespeisten Strom.

§ 19 Abs. 4 Satz 4 EEG 2014 verdeutlicht, dass der Förderanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 auch bei einem gemischten Einsatz von Erneuerbaren Energien und Speichergasen besteht. Bei einem Einsatz anderer Gase, die keine Speichergase oder Gase aus Erneuerbaren Energien sind, besteht demgegenüber nach § 19 Abs. 4 i.V. mit Abs. 1 EEG 2014 kein Förderanspruch, auch kein anteiliger.

Schließlich definiert § 5 Nr. 1 EEG 2014, dass Anlagen im Sinne des EEG 2014

„jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas (sind); als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

Unklar ist, inwieweit diese Definition im Rahmen von § 19 Abs. 4 EEG 2014 relevant ist. Jedenfalls sollen nach dem zweiten Halbsatz der Regelung Einrichtungen nur dann als Anlage im Sinne des ersten Halbsatzes gelten, wenn sie zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektri-

²² Vgl. Clearingstelle EEG, Verfahren 2008/18, Link: <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/18>.

²³ BGH, Urteil vom 6. November 2013, Az. VIII ZR 194/12), REE 2014, S. 14 ff; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Mai 2015, Az. I-27 U 2/14, REE 2015, S. 127 ff. LG Kiel, Urteil vom 28. September 2001, Az. 16 O 55/00, RdE 2002, S. 26.

sche Energie umwandeln. Der Begriff „ausschließlich“ nimmt hier Bezug auf die zwischengespeicherte Energie. Wie die vorstehenden Ausführungen unter Nr. II. klarstellen, macht die Verwendung des Begriffs „ausschließlich“ in § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz“, EEG 2014 nur dann Sinn, wenn man ihn auf die Herkunft der gesamten Energiemengen bezieht, die in der Einrichtung eingespeichert worden sind.

Die Auslegung nach der *Gesetzeshistorie* bestätigt dieses Ergebnis:

§ 3 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2009 ist weitestgehend wortgleich zu § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2014. Die Begründung zu § 3 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2009 ist vorstehend unter B I. 2. wieder gegeben. Hieraus lässt sich jedenfalls nicht ausdrücklich schließen, dass Speicher auch bei einer gemischten Herkunft der Strommengen aus fossilen und aus erneuerbaren Energien die Anforderungen nach § 3 Nr. 1, 2. Halbsatz, EEG 2009 erfüllen sollen.

§ 3 Nr. 1 EEG 2009 wurde durch das EEG 2012 nicht geändert. Gleiches gilt für das „PV-Änderungsgesetz 2012“. Dementsprechend ergibt sich aus den EEG-Novellen 2012 auch keine anderweitige Bewertung.

§ 16 Abs. 2 EEG 2012 fußt schließlich auf § 16 Abs. 3 EEG 2009:

„Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom zwischengespeichert worden ist.“

Durch den „wenn“-Bezug der Regelung und die Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 EEG 2009, der das allgemeine, vorstehend dargestellte Ausschließlichkeitsprinzip beinhaltet, ist klargestellt, dass die Regelung nur dann anwendbar ist, wenn der Strom aus dem Speicher ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas hergestellt worden ist. Die Begründung der Regelung im Regierungsentwurf des EEG 2009²⁴ macht deutlich, dass es sich bei den von der Regelung umfassten Speichern um solche an der Anlage handeln soll, die ausschließlich aus der Anlage gespeist worden sind:

„Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Ansprüche auf Vergütung auch bestehen, wenn Strom aus Erneuerbaren Energien vor der Einspeisung zwischengespeichert wurde. Zu vergüten ist der Strom, der aus dem Speicher in das Netz ausgespeist wird.“

Wenn der Strom zu vergüten ist, der aus dem Speicher in das Netz ausgespeist wird, unterstellt der Gesetzgeber hierdurch, dass sämtlicher Strom aus dem Speicher auch nach dem EEG vergütungsfähig ist. Dies trifft, wie vorstehend ausgeführt, nur dann zu, wenn wiederum ausschließlich Strom in den Speicher eingespeist wird, der nach dem EEG vergütungsfähig ist. § 16 Abs. 3 EEG 2009 und die vorstehend genannte Begründung hierzu finden sich nahezu wortgleich nun in § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 EEG 2014 wieder. Die Sätze 3 und 4 der Regelung verändern den Bedeutungsinhalt der Sätze 1 und 2 nicht. Dementsprechend ist auch in gescheshistorischer Hinsicht davon auszugehen, dass auch auf den Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 EEG 2014 ein strenges Ausschließlichkeitsprinzip anzuwenden ist, und dass eine anteilige Vergütungsfähigkeit ausscheidet.

²⁴ Dort noch zu § 16 Abs. 2 EEG-RegE 2009.

Nach dem Gesetzeswortlaut, dem Sinn und Zweck, der Gesetzessystematik und der Gesetzeshistorie lässt sich daher § 19 Abs. 4 EEG 2014 nur dann anwenden, wenn sämtlicher Strom, der in den Speicher eingespeichert wird, aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt. Werden auch noch andere Strommengen zur Einspeicherung verwendet, führt dies zu einem Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsprinzip in § 19 Abs. 4 i.V. mit Abs. 1 EEG 2014 und damit zu einem Ausschluss der Förderung des gesamten Stroms aus dem Speicher.

Es ist ausweislich des Regierungsentwurfs zum EEG 2016 auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Rechtsfrage anders beantwortet. In der Begründung des Regierungsentwurfs findet sich auf Seite 290²⁵ folgender Absatz:

„Zu beachten ist, dass Speicher, die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zwischenspeichern, selbst als Anlagen im Sinn dieses Gesetzes eingestuft werden. Dies ist wichtig, weil es bedeutet, dass Speicher die durch eine Direktleitung mit einer oder mehreren Anlagen verbunden sind, unter die Regelung von § 61 Absatz 1 Satz 1 fallen können.

In der Folge fallen nur 40 % der EEG-Umlage für den aus dem Speicher zur Eigenversorgung entnommenen Strom an. Voraussetzung ist das ausschließlich erneuerbarer Strom gespeichert wird. Das ist nie gegeben, wenn der Strom dem Netz entnommen wird, weil dann die Herkunft des Stroms nicht mehr nachgewiesen werden kann. Herkunftsnachweise können ausschließlich zur Stromkennzeichnung gegenüber dem Letztverbraucher verwendet werden, also genau nicht zum Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber. Außerdem muss es sich um einen Fall der Eigenversorgung handeln.“

Satz 1 dieses Absatzes bestätigt die vorstehend dargestellte Rechtsansicht des BDEW.

2. Messanforderungen

Selbst dann, wenn man § 19 Abs. 4 EEG 2014 auf Strom aus gemischter Herkunft angewandt wissen wollte, erforderte dies einen komplizierten Messaufbau, um nachträglich die Strommengen unterschiedlicher Herkunft auseinander rechnen zu können.

Die messtechnische Anordnung muss zum einen eine eindeutige Zuordnung der Herkunft der eingespeisten Strommenge (Erneuerbare Energien oder Graustrom) ermöglichen. Hierfür wären separate Zähler erforderlich und bspw. nicht nur ein Zähler direkt vor der Einspeicherung. Dann müssten sowohl die Speicherverluste als auch die ausgespeicherte Energie rechnerisch in Grau/Netz- und EE-Stromanteil aufgeteilt werden, bereinigt um die Speicherverluste. Diese müssten – rechnerisch – auf den Grau-/Netzstrom- und den EE-Anteil verteilt werden. Dies dürfte sich insbesondere wegen der zeitverzögerten Ausspeicherung als problematisch erweisen.

Auch aufgrund einer – in der Regel kombiniert vorliegenden – möglichen Eigenversorgung müssten die Messungen und die rechnerischen Anpassungen je Viertelstunden erfolgen (vgl.

²⁵ Link: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gesetzentwurf-ausschreibungen-erneuerbare-energien-aenderungen-ee-2016.property=pdf.bereich=bmwi2012.sprache=de.rwb=true.pdf>.

§ 61 Abs. 7 EEG 2014), so dass eine viertelstündliche Messung an allen relevanten Zählpunkten erforderlich wäre.²⁶ Andernfalls ist eine korrekte Abbildung von Eigenversorgungsmengen nicht möglich. Hierfür gilt: Die gesamte ausgespeicherte Strommenge kann grds. zur Eigenversorgung herangezogen werden, sofern die Voraussetzungen des § 5 Nr. 12 EEG 2014 vorliegen (insbesondere: Personenidentität zwischen Speicherbetreiber und Letztverbraucher). Die Einspeicherung von Grau-/ Netzstrom steht dem nicht entgegen. Ob und welche Befreiung bzw. Verringerung für den ausgespeicherten und dann verbrauchten Strom geltend gemacht werden kann, hängt aber wiederum davon ab, ob der Speicher als Stromerzeugungsanlage selbst eine Befreiung/Verringerung geltend machen kann. Als EEG-Anlage mit entsprechend reduzierter EEG-Umlage dürfte der Speicher dann nur für den ausgespeicherten Stromanteil gelten, der zuvor eingespeichert wurde – bereinigt um Speicherverluste.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Ausführungen lediglich auf die Rechtslage nach dem EEG 2014 beziehen. Insbesondere die geplante Novellierung des Themas Speicher und EEG-Umlage (§ 61a EEG 2016-RegE) ist hier nicht berücksichtigt.

Der BDEW behält sich vor, zu etwaigen konkreten Messschaltbildern in einer zukünftigen Empfehlung ebenfalls Stellung zu nehmen.

Ansprechpartner:

Fördergrundlagen:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

EEG-Umlagepflicht und Messung:

Constanze Hartmann, LL.M.

Telefon: +49 30 300199-1525

constanze.hartmann@bdew.de

²⁶ Etwa durch RLM- oder Zählerstandsgangmessung.